



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang Romanistik (2017)**

Vom 16. Oktober 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Romanistik (2017) vom 3. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 6 nach dem Wort „ECTS-Punkte“ ein Komma eingefügt.
2. In § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Regeltermin“ die Worte „bzw. Empfehlung“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Bildung der Endnote

(1) ¹Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote für das Hauptfach (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten des Hauptfachs; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden im Hauptfach mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote des Hauptfachs nur die für das Bestehen des Hauptfachs erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen des Hauptfachs ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen des Hauptfachs zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen des Hauptfachs zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁶Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

(2) Für die Errechnung der Endnote für das Nebenfach (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Die Endnote für den Bachelorstudiengang Romanistik errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnote für das Hauptfach und der Endnote für das Nebenfach. ²Dabei wird die Endnote für das Hauptfach mit zwei, die Endnote für das Nebenfach mit eins gewichtet.“

5. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2020/21 oder später in den Bachelorstudiengang Romanistik immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Romanistik (2017) vom 3. Juli 2017 in der Fassung dieser Änderungsatzung.

(3) Wer im Sommersemester 2020 bereits im Bachelorstudiengang Romanistik immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Oktober 2020, Nr. I.3-453.13:12.

München, den 16. Oktober 2020

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2020.